

# RS OGH 1995/2/27 1Ob643/94 (1Ob644/94), 9Ob218/97t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

## Norm

UVG §11

## Rechtssatz

Das aus § 11 Abs 1 UVG folgende Antragsprinzip steht in einem systematischen und teleologischen Zusammenhang mit den in den §§ 3 und 4 UVG normierten einzelnen Vorschubarten. Erst der Antrag individualisiert die Art des begehrten Vorschusses. Wurde zunächst nur ein "Titelvorschub" beantragt, so läßt sich ein solcher Antrag nicht in ein Begehren gemäß § 4 Z 2 UVG umdeuten, weil die einzelnen Vorschubarten durch verschiedene Anspruchsvoraussetzungen charakterisiert sind. Einen Unterhaltsvorschub "an sich" gibt es nicht. Eine Vorschubgewährung gemäß § 4 Z 2 UVG kann während des laufenden Unterhaltserhöhungsverfahrens gegenüber dem Titelschuldner beantragt werden, sobald die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages im Verhältnis zum Unterhaltsschuldner im Sinne des § 4 Z 2 UVG als nicht gelungen anzusehen ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 643/94  
Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 643/94
- 9 Ob 218/97t  
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 Ob 218/97t

Vgl auch; nur: Das aus § 11 Abs 1 UVG folgende Antragsprinzip steht in einem systematischen und teleologischen Zusammenhang mit den in den §§ 3 und 4 UVG normierten einzelnen Vorschubarten. Erst der Antrag individualisiert die Art des begehrten Vorschusses. (T1); Beisatz: § 11 Abs 1 UVG schließt nicht aus, daß durch den konkreten durch verschiedene Behauptungen individualisierten Antrag auch mehrere Vorschubarten inhaltlich beantragt werden können. Die Subsumtion des gesamten nicht ungenügenden und daher keiner Verbesserung bedürftigen Vorbringens unter die gesetzlichen Tatbestände ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Bei einem unter mehrere Tatbestände des § 4 UVG subsumierbaren Vorbringen ist nach jenem Tatbestand zu entscheiden, bei dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0076537

## Dokumentnummer

JJR\_19950227\_OGH0002\_0010OB00643\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)